



# STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

---

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 19.12.2018, Zahl: 8500-3/2/2018, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr.116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Bleiburg-Nord-West und Moos werden von der Stadtgemeinde Bleiburg Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

### **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

Für den Bezug aus den im § 1 angeführten Gemeindewasserversorgungsanlagen ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

### **§ 3 Bereitstellungsgebühr**

Die Wasserbereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, die an die Gemeindewasserversorgungsanlagen Bleiburg-Nord-West und Moos angeschlossen sind.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Grundstück das 80-fache des unter § 4 Abs. 3 festgesetzten Gebührensatzes jährlich.

### **§ 4 Höhe der Benützungsg Gebühr**

- (1) Die Bezugsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz, wobei je Objekt, für das die Bereitstellungsgebühr bezahlt wird, bis zu einem Verbrauch von 80 m<sup>3</sup> jährlich, keine Bezugsgebühr eingehoben wird.
- (3) Der Gebührensatz beträgt € 1,55.

## **§ 5 Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindevasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Bleiburg angeschlossenen Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindevasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Bleiburg angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (3) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Benützugsgebühr verpflichtet.

## **§ 6 Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Wasserbereitstellungs- und Wasserbezugsgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen, sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die gemäß § 6 Abs. 3 geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- (2) Die Wasserbezugsgebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme sind auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln. Wird der Wasserzählerstand nicht gemeldet wird dieser auf Grund einer Schätzung festgelegt.
- (3) Jeweils im Februar, Mai und August sind anteilige Vorauszahlungen zu leisten.
- (4) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.

## **§ 7 Wirksamkeit**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26.05.2011, Zahl: 8500-3/2/2011, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Visotschnig Stefan

